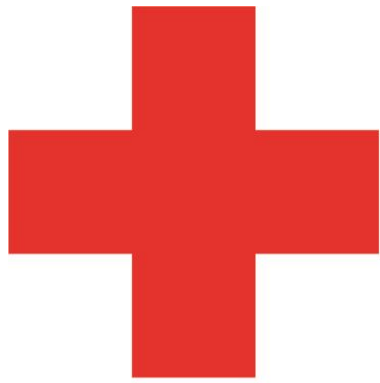




**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Bereitschaften

**Standard-Einsatzregel
„Helfer vor Ort“**



Impressum:

Standard-Einsatzregel „Helfer vor Ort“ innerhalb der BRK-Bereitschaften

© Bayerisches Rotes Kreuz
Landesgeschäftsstelle
- Bereitschaften -
Garmischer Straße 19-21
81373 München

Verantwortlich für die Erarbeitung und Druck:

Bayerisches Rotes Kreuz
Koordinierungsstelle für die Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften
Bezirksverband Schwaben
- Bildungsstätte -
Sparkassenplatz 1
86830 Schwabmünchen

Quelle: Landesfachdienst Sanitätsdienst

Freigegeben: Landesausschuss der BRK-Bereitschaften (n. n.)
Landesfachdienst Sanitätsdienst (15.09.2018)

Stand: 15. September 2018

Version: 1.1

Version: 1.1	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 2 von 7
Stand: 15.09.18	Landesfachdienst Sanitätsdienst	Landesausschuss der BRK-Bereitschaften		

Vorwort

Grundlage für die **Standard-Einsatzregel „Helfer vor Ort“** sind:

- Ordnung der BRK-Bereitschaften
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27. April 2011 Az.: ID3-2281.10-111 „Leitfaden für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern“, inklusive der Änderung vom 07.02.2013
- Ausführungsverordnung der BRK-Bereitschaften zum Helfer vor Ort vom März 2012
- Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) in der jeweiligen gültigen Fassung
- Rundschreiben 7/18 der BRK-Landesgeschäftsstelle vom 09.08.2018

Begriffsbestimmung

Als „Helfer vor Ort“ (HvO) kommen Einheiten der örtlichen Hilfsorganisationen als organisierte „Erste Hilfe“ gem. Art 2 Abs.17 BayRDG bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zum Einsatz und zwar insbesondere dann, wenn der Rettungsdienst auf Grund langer Anfahrten oder auch wegen Überlastung nicht rechtzeitig eintreffen kann.

Der Helfer vor Ort:

- leistet qualifizierte Erste Hilfe
- erkundet die Lage
- gibt eine qualifizierte Meldung an die Leitstelle
- weist die Rettungsmittel ein

„Helfer vor Ort“ sind entsprechend gut ausgebildete, erfahrene Mitglieder der BRK-Bereitschaften, die bei Notfällen von der Leitstelle zusätzlich zu dem entsprechenden Rettungsmittel gerufen werden, um die Primärversorgung „vor Ort“ durchzuführen.

Version: 1.1	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 3 von 7
Stand: 15.09.18	Landesfachdienst Sanitätsdienst	Landesausschuss der BRK-Bereitschaften		

Aus- und Fortbildung

Voraussetzung für die Teilnahme am HvO-Dienst ist die erfolgreiche Qualifikation als Facheinsatzkraft Sanitätsdienst. Der Nachweis von 10 durchgeführten Notfalleinsätzen (als Praktikant auf dem RTW) ist durch den Leiter der Rettungswache vor Beginn der Tätigkeit als „Helfer vor Ort“ zu bestätigen. Während der Zeit als Mitglied einer HvO-Gruppe müssen entsprechende Fortbildungen besucht werden. Eine aktive Teilnahme am Rettungsdienst ist empfehlenswert.

Der Helfer vor Ort ist im Rahmen der Fortbildung in folgenden Themen besonders zu schulen:

- Traumaversorgung
- Pädiatrische Notfälle
- Psychische Erste Hilfe (z.B. Grundlehrgang PSNV)
- Reanimation mit AED
- Zusammenarbeit mit der Leitstelle (z. B. Kommunikationswege, Lagemeldung)
- Schweigepflicht und Datenschutz

Eine regelmäßige Fortbildung mit Praxistraining gemäß DRK-AO San ist nachzuweisen.

Standortwahl und Einsatzbereich

Die Einrichtung eines HvO-Standortes und des Einsatzbereiches wird organisationsintern über den Kreisbereitschaftsleiter dem Kreisvorstand vorgeschlagen. Dieser beauftragt den Kreisgeschäftsführer mit der Antragstellung über die Einrichtung des „Helfer vor Ort“ beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF).

Beschließt der ZRF den Standort, wird der HvO für den Zuständigkeitsbereich der zu betreuenden Gemeinde bzw. Gemeindeteile im Rechnersystem der Leitstelle hinterlegt und damit alarmierbar gemacht.

Version: 1.1	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 4 von 7
Stand: 15.09.18	Landesfachdienst Sanitätsdienst	Landesausschuss der BRK-Bereitschaften		

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Leitstelle über „Meldeempfänger“.

Der diensthabende Helfer vor Ort meldet sich bei der ILS und erhält alle notwendigen Informationen für den Einsatz.

Von weiteren telefonischen Rückfragen bei der ILS – insbesondere durch Dritte - ist dringend abzusehen.

Eine Alarmierung ist ausschließlich der Integrierten Leitstelle vorbehalten. Es kann somit kein Einsatz ohne Zustimmung dieser erfolgen.

Einsatzzeiten

Die Alarmierung durch die ILS sollte rund um die Uhr erfolgen.

Allerdings muss dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung vom Kreisverband (ggf. der Kreisbereitschaftsleitung) mitgeteilt werden, wenn diese Regelung von der bisher vorliegenden Genehmigung abweicht.

Die Kernzeit der Einsatzbereitschaft bleibt wie bisher bestehen:

Wochentage: Montag bis Donnerstag: jeweils 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Wochenende: Freitag 18.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr

Indikation

Die Alarmierung erfolgt vor allem bei akut lebensbedrohlichen Situationen und wenn eine Verkürzung des therapiefreien Intervalls gegeben ist. Grundlage dafür ist der bayerische Notarztindikationskatalog.

Außerhalb des o.g. Indikationskatalogs für Notarzteinsätze kann eine Alarmierung des HvO bei einer begründeten Indikation erfolgen.

Von einer Alarmierung bei Einsätzen mit einem hohen Gefährdungspotential ist nach Möglichkeit abzusehen.

Medizinische Tätigkeit

Der Tätigkeit der Helfer vor Ort soll grundsätzlich auf folgende medizinische Hilfeleistungen beschränkt werden:

- Beurteilung der Vitalfunktionen
- Behandlung von Vitalfunktionsstörungen
- sonstige Erste-Hilfe-Maßnahmen

Der HvO führt grundsätzlich keinen Patiententransport durch.

Version: 1.1	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 5 von 7
Stand: 15.09.18	Landesfachdienst Sanitätsdienst	Landesausschuss der BRK-Bereitschaften		

Weisungsbefugnis

Der HVO untersteht nach Eintreffen des Rettungsdienstes der fachlichen Weisung des Rettungsdienstpersonals bzw. des Notarztes. Auch ein nicht im Rettungsdienst tätiger Arzt an der Einsatzstelle ist gegenüber den Ersthelfern weisungsbefugt.

Hygiene

Der Rahmenhygieneplan des jeweiligen Kreisverbandes ist verbindlich zu beachten.

Dokumentation

Jeder Einsatz muss auf einem geeigneten Dokumentationsbogen (ohne persönliche Patientenangaben) festgehalten werden. Der Dokumentationsbogen dient vor allem folgenden Zwecken:

- Einsatzbericht (chronologischer Ablauf des Einsatzes)
- Dokumentation der Hilfeleistung
- Zustand des Patienten (ohne Namensangabe)
- Übersicht über verbrauchtes Material
- der statistischen Auswertung.

Nach Möglichkeit ist dem Rettungsdienst eine Kopie des Dokumentationsbogens zu übergeben.

Die Dokumentationsbögen sind spätestens vierteljährlich an die Kreisbereitschaftsleitung weiterzuleiten.

Beim Einsatz des AED-Gerätes ist das extra dafür vorgesehene Frühdefi-Protokoll zusätzlich zum Dokumentationsbogen auszufertigen.

Dieses ist innerhalb einer Woche - bei Zwischenfällen sofort - an den Chefarzt des jeweiligen Kreisverbandes weiterzuleiten.

Datenschutz

Die aktuellen Datenschutzrichtlinien des Bayerischen Roten Kreuz hinsichtlich der Erfassung von Daten und der Aufbewahrung sind unbedingt zu beachten.

Schweigepflicht

Der „Helfer vor Ort“ unterliegt der Schweigepflicht. Auch dürfen persönliche Informationen, die ein Patient während des HVO-Einsatzes dem Helfer vertraulich offenbart, nicht weitergegeben werden.

Version: 1.1	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 6 von 7
Stand: 15.09.18	Landesfachdienst Sanitätsdienst	Landesausschuss der BRK-Bereitschaften		

Personal

Um am HvO-Dienst teilnehmen zu können muss vor Beginn der Tätigkeit das 18. Lebensjahr erreicht sein. Ebenso müssen alle dafür notwendigen Ausbildungen absolviert worden sein.

Eine Teilnahme am „Helfer vor Ort“ bedarf der Zustimmung des Dienstvorgesetzten.

Der HvO rückt mit maximal zwei Personen aus.

Ausrüstung

Der „Helfer vor Ort“ ist mit einer Mindestausstattung nach DIN 13 155 ausgerüstet:

- Sanitätskoffer oder Sanitätsrucksack gefüllt gem. DIN 13 155
- AED-Gerät
- Sauerstoffbehandlungsgerät
- Persönliche Schutzausrüstung der BRK-Bereitschaften
- geeignete Kommunikationsmittel (Mobilfunk, BOS-Funkgerät)

Einsatzfahrzeug

Als Einsatzfahrzeug können eingesetzt werden:

- Organisationseigene Fahrzeuge mit Sondersignalanlage
Das Fahrzeug steht während der Einsatzbereitschaft beim diensthabenden Helfer.
- Organisationseigene Fahrzeuge oder Privat-Fahrzeug ohne Sondersignalanlage. Das Fahrzeug steht während der Einsatzbereitschaft beim diensthabenden Helfer. Hier müssen sich die Helfer vor Ort in diesem Fall wie jeder andere Verkehrsteilnehmer an die Straßenverkehrsordnung halten und besitzen keinerlei Sonderrechte im Straßenverkehr.

Versicherung

Es gilt das aktuelle Versicherungsmerkblatt des BRK.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich durch die Organisation und ist in den Haushaltsplanung der Gemeinschaft entsprechend zu berücksichtigen.

Eine Abrechnung mit den Kostenträgern des öffentlichen Rettungsdienstes ist nicht zulässig.

Version: 1.1	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 7 von 7
Stand: 15.09.18	Landesfachdienst Sanitätsdienst	Landesausschuss der BRK-Bereitschaften		